

INFORMATIONSBRIEF

Juli 2006

INHALT

1. Keine Anwendung des Splitting-Tarifs bei Lebenspartnerschaft
2. Erhöhung der pauschalen Arbeitgeberbeiträge bei gewerblichen „Mini-Jobs“
3. Schuldzinsenabzug auch nach Beendigung der Vermietung
4. Höhere Umsatzgrenze für die „Ist-Besteuerung“
5. Kindergeld: Bewerbung um Studienplatz aus Erwerbstätigkeit
6. Keine Umsatzsteuer auf die Grunderwerbsteuer
7. Kosten für Begräbnis und Grabmal als dauernde Last
8. Neue Investitionszulage ab 2007 geplant
9. Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juli

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Mo. 3. 7. ² Grundsteuer (Jahresbetrag) ³	6. 7.
Mo. 10. 7. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ⁴	13. 7.
Umsatzsteuer ⁵	13. 7.

Die Schonfrist bei Überweisungen beträgt 3 Tage; bei Zahlung per Scheck (bar) entfällt die Schonfrist.

1. Keine Anwendung des Splitting-Tarifs bei Lebenspartnerschaft

Nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten können bei der Einkommensteuer die Zusammenveranlagung beantragen (§§ 26, 26b EStG). Die Einkünfte der Ehegatten werden zusammen gerechnet und die Einkommensteuer nach dem sog. Splitting-Tarif berechnet.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs⁶ steht das Recht auf Zusammenveranlagung nur Ehegatten zu; die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind vom Gesetzeswortlaut nicht erfasst. Im Streitfall erzielten die Partner beide Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in unterschiedlicher Höhe und beantragten die entsprechende Anwendung des Splitting-Tarifs. Der Bundesfinanzhof lehnte die entsprechende Anwendung aber ab, da der Gesetzgeber bewusst von einer einkommensteuerlichen Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner mit Ehegatten abgesehen habe. Das Gericht sieht darin auch keine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebots, da das Grundgesetz den besonderen Schutz der Ehe vorsehe. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht hat der Bundesfinanzhof daher abgelehnt.

Soweit ein Lebenspartner für den anderen Lebenspartner Unterhalt zu zahlen hat, werde dies in den Grenzen des § 33a EStG (außergewöhnliche Belastung) berücksichtigt.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 3. 7., weil der 1. 7. ein Samstag ist.
3 Dieser Termin gilt nur für diejenigen Jahreszahler, deren jährliche Grundsteuer 15 € übersteigt und die bis zum 30. September 2005 einen entsprechenden Antrag gestellt hatten (siehe § 28 Abs. 3 GrStG).

4 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
5 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
6 Urteil vom 26. Januar 2006 III R 51/05.

2. Erhöhung der pauschalen Arbeitgeberbeiträge bei gewerblichen „Mini-Jobs“

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit einem Arbeitslohn bis 400 Euro (sog. Mini-Jobs) sind regelmäßig sozialversicherungs- und steuerfrei. Der Arbeitnehmer hat also keine Beiträge oder Steuern zu zahlen. Der Arbeitgeber muss allerdings Pauschalabgaben entrichten. Diese pauschalen Abgaben erhöhen sich bei gewerblichen Mini-Jobs für Arbeitslöhne ab Juli 2006 um insgesamt 5 v. H. auf 30 v. H. und setzen sich wie folgt zusammen:⁷

Krankenversicherung	13 v. H. (bisher 11 v. H.)
Rentenversicherung	15 v. H. (bisher 12 v. H.)
Pauschalsteuer	2 v. H. (unverändert)

Ausgenommen von dieser Erhöhung sind geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten; hier bleibt es bei den Beitragssätzen von jeweils 5 v. H. in der Renten- und Krankenversicherung sowie 2 v. H. pauschale Lohnsteuer.

Zu beachten ist, dass sich auch Auswirkungen für Beschäftigte in der „Gleitzone“ (bis 800 Euro Arbeitslohn) ergeben. Ab 1. Juli 2006 erhöht sich der Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge bei einem Arbeitslohn von z. B. 500 Euro um ca. 15 Euro monatlich.

3. Schuldzinsenabzug auch nach Beendigung der Vermietung

Wird die Vermietung eines Wohnobjektes beendet (z. B. durch Verkauf oder Selbstnutzung), stellt sich die Frage, ob Aufwendungen wie Darlehenszinsen weiterhin als (nachträgliche) Werbungskosten geltend gemacht werden können. Handelt es sich um Zinsen für ein Darlehen, das zur Anschaffung oder Herstellung des Objektes aufgenommen wurde, ist eine steuerliche Berücksichtigung nach Beendigung der Vermietung nicht mehr möglich. Etwas anderes gilt, wenn der Kredit der Finanzierung von **sofort abziehbaren Werbungskosten** (z. B. von größeren Reparaturen) dient.

Beispiel:

V erwirbt ein gebrauchtes Reihenhaus (Kaufpreis: 250.000 €), das er nach Instandsetzung vermietet. Für Reparatur- und Modernisierungsmaßnahmen nimmt V einen Kredit in Höhe von 25.000 € auf. Nach einigen Jahren zieht der Mieter aus und V nutzt das Haus zu eigenen Wohnzwecken.

Kann V die weiterhin anfallenden Zinsen für den Reparaturkredit auch nach Beendigung der Vermietung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen?

Im Gegensatz zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs⁸ hatte die Finanzverwaltung⁹ bislang den Schuldzinsenabzug nur insoweit anerkannt, als ein Veräußerungserlös für das Grundstück nicht zur Tilgung des Kredits ausreicht. Wird das Wohnobjekt nicht verkauft (sondern wie im Beispiel selbst genutzt), kam es darauf an, ob der bei einer Veräußerung erzielbare Erlös nicht zur Schuldentilgung ausgereicht hätte.

Aufgrund eines aktuellen Urteils des Bundesfinanzhofs¹⁰ ist die Finanzverwaltung¹¹ jetzt jedoch von dieser Auffassung abgerückt und hat eine großzügigere Regelung getroffen. Danach können entsprechende Schuldzinsen – unabhängig von einem tatsächlichen oder möglichen Verkaufserlös – auch nach Beendigung der Vermietung als (nachträgliche) Werbungskosten berücksichtigt werden.

4. Höhere Umsatzgrenze für die „Ist-Besteuerung“

Die Umsatzsteuer ist grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten zu berechnen; das bedeutet, dass die Steuer bereits mit Ablauf des Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraums fällig wird, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist (sog. Soll-Besteuerung). Freiberufler (z. B. Architekten, Rechtsanwälte) und andere von der Buchführungspflicht befreite Unternehmer können auf Antrag die Umsatzsteuer erst dann anmelden und abführen, wenn das Entgelt vereinnahmt worden ist, d. h., wenn der Kunde die Rechnung bezahlt hat (sog. Ist-Besteuerung). Diese Sonderregelung gilt auch für buchführungspflichtige Unternehmer (z. B. Gewerbetreibende mit Gewinnen von mehr als 30.000 Euro¹² und kleine GmbHs), wenn deren Gesamtumsatz¹³ im vorangegangenen Kalenderjahr eine bestimmte Grenze nicht überschritten hat. Mit Wirkung ab **1. Juli 2006** ist diese Grenze für Unternehmer aus den alten Bundesländern von 125.000 Euro auf **250.000 Euro** angehoben worden.¹⁴ Beim Wechsel von der Soll- zur Ist-Besteuerung ist darauf zu achten, dass Umsätze, die bereits zur Zeit der Soll-Besteuerung erfasst worden sind, nicht nochmals beim Zahlungseingang angemeldet werden.¹⁵

In diesem Zusammenhang wurde auch der Anwendungszeitraum für die in den **neuen Bundesländern** geltende erhöhte Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung in Höhe von 500.000 Euro um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

⁷ Haushaltsbegleitgesetz 2006; Verabschiedung im Bundesrat am 16. Juni 2006.

⁸ Urteil vom 16. September 1999 IX R 42/97 (BStBl 2001 II S. 528).

⁹ BMF-Schreiben vom 18. Juli 2001 – IV C 3 – S 2211 – 31/01 (BStBl 2001 I S. 513).

¹⁰ Vom 12. Oktober 2005 IX R 28/04.

¹¹ BMF-Schreiben vom 3. Mai 2006 – IV C 3 – S 2211 – 11/06.

¹² Vgl. § 141 Abgabenordnung.

¹³ Vgl. dazu § 19 Abs. 3 UStG.

¹⁴ § 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG i. d. F. des Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung (BGBl 2006 I S. 1091).

¹⁵ Vgl. dazu Abschn. 182 Abs. 3 und Abschn. 254 UStR.

5. Kindergeld: Bewerbung um Studienplatz aus Erwerbstätigkeit

Ein Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen kann, wird steuerlich grundsätzlich berücksichtigt (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c EStG). Allerdings berücksichtigt die Verwaltung¹⁶ ein Kind, das sich aus einer Erwerbstätigkeit heraus um einen Ausbildungsplatz bewirbt, erst nach Beendigung der Erwerbstätigkeit, unabhängig davon, welchen Umfang die Erwerbstätigkeit hat. Das hat zur Folge, dass der Kindergeldanspruch bis zu diesem Zeitpunkt entfällt.

Demgegenüber hat der Bundesfinanzhof¹⁷ klargestellt, dass der Kindergeldanspruch in diesen Fällen nur bei einer **Vollzeiterwerbstätigkeit** entfällt, da die Unterhaltspflicht der Eltern nur während der Vollzeiterwerbstätigkeit nicht mehr besteht (unabhängig von der Höhe der Einkünfte des Kindes). Im Urteilsfall war das Kind nach Beendigung der Fachoberschule geringfügigen Beschäftigungen nachgegangen und hatte sich um einen Studienplatz an der Fachhochschule beworben. Die Familienkasse hatte das Kindergeld mit der Begründung verweigert, das Kind bewerbe sich aus einer Erwerbstätigkeit heraus um einen Ausbildungsplatz. Der Bundesfinanzhof erkannte demgegenüber den Kindergeldanspruch an, da das Kind keiner Vollzeiterwerbstätigkeit nachging.

Offen gelassen hat das Gericht, ab wann eine Vollzeitbeschäftigung anzunehmen sei. Eine geringfügige Beschäftigung erfüllt die Voraussetzungen für eine Vollzeitbeschäftigung nicht, ebenso wenig wie eine Teilzeitbeschäftigung mit wöchentlichen Arbeitszeiten von 20 Stunden.¹⁸ Zu beachten ist allerdings, dass bei Überschreiten der Einkommensgrenze (§ 32 Abs. 4 Satz 2 ff. EStG) der Kindergeldanspruch auch dann entfällt, wenn diese Einkünfte aus einer Teilzeitbeschäftigung stammen.

6. Keine Umsatzsteuer auf die Grunderwerbsteuer

Grundstücksgeschäfte unterliegen regelmäßig einer Grunderwerbsteuer von 3,5 v. H. des Verkaufspreises.¹⁹ Sie sind jedoch grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 9 Buchst. a UStG). Bei Grundstückslieferungen an Unternehmer kann auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet werden. In diesem Fall ist der Verzicht im Kaufvertrag zu erklären. Außerdem ist zu beachten, dass der **Käufer** die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet und dass die Umsatzsteuer in der „Rechnung“ nicht gesondert ausgewiesen wird.

Hinsichtlich der Grunderwerbsteuer sind Käufer und Verkäufer Gesamtschuldner. Wenn der Käufer die volle Grunderwerbsteuer übernimmt – was der Regelfall sein dürfte –, wurde **bisher** die Hälfte der Grunderwerbsteuer in die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen.²⁰

Beispiel:

Kaufpreis für Grundstück	100.000 €
1/2 Grunderwerbsteuer: 1,75 v. H.	1.750 €
Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer	101.750 €
Umsatzsteuer 16 v. H.	16.280 €

Der Bundesfinanzhof²¹ hat jetzt seine Rechtsprechung **geändert**. Danach wird die Grunderwerbsteuer nicht mehr als Entgelt bei einer Grundstückslieferung angesehen und in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Beispiel:

Kaufpreis für Grundstück	100.000 €
Umsatzsteuer 16 v. H.	16.000 €

Die geänderte Rechtsprechung wirkt sich wirtschaftlich insbesondere in den Fällen aus, in denen der Käufer nicht den gesamten Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer abziehen kann.

7. Kosten für Begräbnis und Grabmal als dauernde Last

Insbesondere im Rahmen von Hofübergabeverträgen werden die Kinder häufig verpflichtet, als Gegenleistung für die Hofübergabe unterschiedliche Altenteilsleistungen zu erbringen wie z. B. Verpflegung, regelmäßige Barleistungen, Kranken- und Pflegekosten. Diese Aufwendungen sind regelmäßig bei den verpflichteten Kindern als dauernde Lasten im Rahmen der Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig. Sind in diesem Zusammenhang auch Aufwendungen für das Begräbnis und ggf. für ein Grabmal zu übernehmen, waren diese Kosten bislang nicht abzugsfähig, weil es sich nicht um wiederkehrende Aufwendungen handelt.²²

Von dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof²³ abgerückt. Die Kosten für Begräbnis und Grabmal werden nun als Teil der Versorgungsleistungen beurteilt; im Streitfall wurde der Abzug der Aufwendungen zugelassen.

16 Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs, Tz. 63.3.4 (BStBl 2004 I S. 768).

17 Urteil vom 23. Februar 2006 III R 8/05, III R 46/05.

18 BFH-Urteil vom 23. Februar 2006 III R 82/03.

19 Zu den Ausnahmen z. B. bei Verkäufen an die eigenen Kinder vgl. insbesondere § 3 GrEStG.

20 Vgl. BFH-Urteil vom 10. Juli 1980 V R 23/77 (BStBl 1980 II S. 620) und Abschn. 149 Abs. 7 UStR mit Beispiel.

21 Urteil vom 20. Dezember 2005 V R 14/04.

22 BFH-Urteil vom 20. März 1984 IX R 8/80 (BStBl 1985 II S. 43).

23 Urteil vom 15. Februar 2006 X R 5/04.

8. Neue Investitionszulage ab 2007 geplant

Der Gesetzgeber plant, die Investitionszulage in den neuen Bundesländern für die Anschaffung oder Herstellung neuer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und von Gebäude Neubauten auch nach Ablauf des Jahres 2006 weiter zu fördern. Zu diesem Zweck ist der Entwurf eines Investitionszulagengesetzes 2007²⁴ vorgelegt worden, wonach Maßnahmen, die bis zum 31. 12. 2009 begonnen werden, weitestgehend wie im bisherigen Umfang durch eine Zulage gefördert werden. Der Entwurf sieht u. a. eine Erweiterung der Förderung auf das Beherbergungsgewerbe (mit Ausnahme von Ferienwohnungen und Privatquartieren) und Anpassungen an das EU-Recht vor.

Die neue Förderung soll erstmals für Investitionen gelten, die **nach dem Tag der Verkündung** des Gesetzes (voraussichtlich im Juli 2006) begonnen werden. Maßgeblich soll die Bestellung oder der Beginn der Herstellung des Wirtschaftsguts bzw. – bei Anschaffung eines neuen Gebäudes – der Abschluss des Kaufvertrages sein. Zu beachten ist, dass Investitionen, die **vor** der Gesetzesverkündung begonnen wurden bzw. werden, möglicherweise nicht nach dem neuen Recht gefördert werden können, da die EU-Kommission dies noch ausdrücklich genehmigen muss.

Bei Investitionen im Beherbergungsgewerbe ist zu beachten, dass nach altem Recht keine Förderung möglich war, sodass für 2006 keine Investitionszulage gezahlt wird.

Sind derzeit Investitionen geplant, die sich über das Jahr 2006 hinaus erstrecken, empfiehlt es sich ggf., die Verkündung des Gesetzes abzuwarten, bevor mit den Maßnahmen begonnen wird.

9. Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 vorgelegt. Danach sind ab dem 1. Januar 2007 insbesondere folgende Neuregelungen vorgesehen:

Fahrten zur Arbeitsstätte

Die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro für jeden Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Betriebsstätte bei Arbeitnehmern und Unternehmern kommt künftig erst **ab dem 21. Kilometer** in Betracht. Beträgt die Fahrstrecke weniger als 21 Kilometer, werden entsprechende Aufwendungen steuerlich nicht mehr berücksichtigt.

Aufwendungen für häusliches Arbeitszimmer

Der begrenzte Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bis zur Höhe von 1.250 Euro fällt weg. Entsprechende Aufwendungen können nur noch dann (unbegrenzt) als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Damit wird in vielen Fällen eine Berücksichtigung von Arbeitszimmerkosten nicht mehr in Betracht kommen.

Tarifzuschlag bei höherem Einkommen

Bei einem zu versteuernden Einkommen ab 250.000 Euro (Ehegatten: 500.000 Euro) erhöht sich der Spitzensteuersatz für bestimmte Einkünfte von 42 v. H. auf 45 v. H. Somit wird das Einkommen, das den Betrag von 250.000 Euro bzw. 500.000 Euro übersteigt, mit einem Tarifzuschlag von 3 v. H. belastet. Betroffen sind im Wesentlichen nur Arbeitslöhne, Kapitaleinkünfte und Vermietungseinkünfte. Dagegen sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit (z. B. bei Freiberuflern) von der Erhöhung ausgenommen.

Sparer-Freibetrag

Der Sparer-Freibetrag, der bei Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen ist, wird von derzeit 1.370 Euro (Ehegatten: 2.740 Euro) auf 750 Euro (Ehegatten: 1.500 Euro) herabgesetzt. Der Werbungskostenpauschbetrag für Kapitaleinkünfte bleibt unverändert bei 51 bzw. 102 Euro.

Berücksichtigung von Kindern

Eltern erhalten derzeit Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag auch für ein volljähriges Kind, wenn dieses

- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und Arbeit suchend ist oder
- das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und einen Ausbildungsplatz sucht bzw. in einer Ausbildung (Studium oder Betrieb) steht. Diese Altersgrenze wird auf das (noch nicht vollendete) 25. Lebensjahr herabgesetzt. Diese Regelung gilt erstmals für Kinder, die im Jahr 2006 das 23. Lebensjahr vollenden. Dagegen können Kinder, die in 2006 das 24. Lebensjahr vollenden, noch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahrs berücksichtigt werden; für ältere Kinder gilt die bisherige Altersgrenze weiter.

Der Bundesrat muss den Neuregelungen noch zustimmen, damit diese in Kraft treten können.

²⁴ Zu den Einzelheiten siehe den Entwurf zum Investitionszulagengesetz 2007 unter www.bundesfinanzministerium.de „Steuern/Aktuelle Gesetze/Gesetzesentwürfe“.